

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters****Verordnung der Stadt Gelsenkirchen
über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxis (Taxitarifordnung)
vom 26.01.2018**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) hat der Rat der Stadt Gelsenkirchen in seiner Sitzung am 14.12.2017 für das Stadtgebiet Gelsenkirchen folgende Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxis (Taxitarifordnung) beschlossen:

**I
Beförderungsentgelte****§ 1****Geltungsbereich - Pflichtfahrgebiet -**

- (1) Für die Beförderung mit Taxis, die von der Stadt Gelsenkirchen als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gelten innerhalb des Pflichtfahrgebiets die nachstehenden Beförderungsbedingungen und -entgelte.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Gelsenkirchen. In diesem Bereich besteht Beförderungspflicht.
- (3) Beförderungspflicht besteht nicht, wenn Fahrgäste eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für andere Fahrgäste darstellen, insbesondere durch Personen, die erheblich unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.

§ 2**Entgelt für die Beförderung im Pflichtfahrgebiet**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Wegstreckenentgelt und dem Entgelt für die Wartezeit.
 - 1) Der Grundpreis beträgt 4,00 €.
 - 2) Das Wegstreckenentgelt beträgt für Fahrstrecken
 - a) werktags (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr

bis zu einem Kilometer	2,30 €
von mehr als einem bis zu 5 Kilometern	1,75 €
von mehr als 5 Kilometern	1,65 €
 - b) werktags (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen

bis zu einem Kilometer	2,50 €
von mehr als einem Kilometer	1,85 €
 - 3) Das Entgelt für die Wartezeit beträgt
 - a) bis 2 Minuten 20,00 €/Stunde
 - b) über 2 Minuten 30,00 €/Stunde

Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während seiner Inanspruchnahme auf Veranlassung seines Bestellers oder aus nicht vom Taxifahrer zu vertretenden Gründen des Verkehrs.

- (2) Feiertage im Sinne des Absatzes 1 sind solche im Sinne des Gesetzes über Sonn- und Feiertage NW.
- (3) Kommt aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund die Fahrt nach Erteilen des Auftrages und Anfahrt zum Bestellort nicht zur Durchführung, ist vom Besteller eine Anfahrtspauschale in Höhe von 3,50 € zu entrichten.

§ 3

Zuschläge

- (1) Sofern der Fahrgast ausdrücklich die Beförderung in einem Kraftfahrzeug verlangt, das nach dem Fahrzeugschein oder der Eichprüfsumme als Pkw-Kombi anerkannt ist, wird hierfür ein Zuschlag von 3,00 € erhoben.
- (2) Bei Benutzung eines Taxis, das nach seiner Bauart und Ausstattung für die Beförderung von mehr als 5 aber nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt ist (Großraumfahrzeug), wird hierfür ein Zuschlag von 5,00 € erhoben, wenn mehr als 4 Fahrgäste gleichzeitig befördert werden. Fahrzeuge mit Sitzen mit beschränkter Belastbarkeit oder Behelfssitzen im Kofferraum sind hiervon ausgeschlossen.
- (3) Bei einer Zahlung mit Kreditkarte wird hierfür ein Zuschlag von 1,00 € erhoben.

§ 4

Ermittlung der Beförderungsentgelte

- (1) Die in § 2 und § 3 festgesetzten Entgelte und Zuschläge sind unter Verwendung des Fahrpreisanzeigers zu ermitteln.
- (2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst mit Zusteigen durch den Besteller, bei zeitgebundener Vorbestellung zu der vereinbarten Zeit und in allen anderen Fällen der Vorbestellung frühestens fünf Minuten nach dem Eintreffen am Bestellort und Kenntnisnahme durch den Besteller, eingeschaltet werden.

§ 5

Zahlung des Beförderungsentgelts

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen.
- (2) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarte oder vergleichbar sichere bargeldlose Zahlungsmittel angenommen werden. Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten (Mastercard, VISA-Card, American-Express) zu gewährleisten. Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachweist. Das Bereithalten von Taxis zum Zwecke der Beförderung von Personen sowie die Beförderung von Personen dürfen mit Taxis nur erfolgen, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn zur Verfügung steht.
- (3) Der Fahrer hat dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt auszustellen. Diese muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Unternehmers
 - b) Ordnungsnummer
 - c) Fahrstrecke
 - d) Beförderungsentgelt
 - e) Datum
 - f) Unterschrift des Fahrers

§ 6

Sondereinbarungen

Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung.

II

Beförderungsbedingungen

§ 7

Besondere Bedingungen

- (1) Der Taxifahrer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich.
- (2) Der Taxifahrer kann den Fahrgästen, soweit erforderlich, Sitzplätze anweisen. Die Wünsche der Fahrgäste sind zu berücksichtigen.
- (3) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrziel anzugeben und ihm Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrweges rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Der Fahrgast haftet für von ihm verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen des Taxis.
- (5) Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der Taxifahrer nicht abwenden konnte, ergeben sich daraus keine Ersatzansprüche.
- (6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Gelsenkirchen.

(7) Die Beförderungsbedingungen werden mit der Inanspruchnahme des Taxis Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 2 Abs. 1 den Fahrpreis ermittelt;
 - b) § 3 Zuschläge festsetzt;
 - c) § 4 den Fahrpreisanzeiger nicht oder in unzulässiger Weise benutzt;
 - d) § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 die bargeldlose Zahlung nicht annimmt oder entgegen § 5 Abs. 2 Satz 4 ein Taxi zur Personenbeförderung bereithält oder Personen mit einem Taxi befördert, obwohl ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.
 - e) § 5 Abs. 3 keine oder keine ordnungsgemäßen Quittungen ausstellt.
 - f) § 6 eine getroffene Sondervereinbarungen nicht genehmigen lässt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 61 Abs. 2 PBefG).

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt drei Wochen nach dem Tage der Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend davon tritt § 5 Abs. 2 am 01.07.2018 in Kraft
- (3) Die Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen und für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen vom 22.12.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende *Verordnung* wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 26. Januar 2018

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Tagesordnung

für die 25. Sitzung des Haupt-, Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses am 15. Februar 2018, 16.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

		Drucksache Nr.
1	Bestellung eines Schriftführers	14-20/5306
2	Anträge gemäß § 7 in Verbindung mit § 28 der Geschäftsordnung	
2.1	Sachstandsbericht und Diskussion: Sicherheit und Ordnung in Gelsenkirchen - Antrag der Fraktion PRO Deutschland -	14-20/5290
3	Änderung der Geschäftskreise der Beigeordneten (Vorstände)	14-20/5362
4	Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 6 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) - Sonntagsöffnung für 2018 -	14-20/5260
5	Mitteilungen und Anfragen	

5.1	Bericht des Stadtverordneten Herrn Akyol zur Akteneinsicht Flohmarkt in der Sitzung des Rates der Stadt am 19.10.2017 hier: Anmerkungen der Verwaltung zum vorgetragenen Sachverhalt	14-20/5288
5.2	Jahresbericht 2017 zum städtischen Schuldenmanagement	14-20/5363
5.3	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol - Parkplätze -	14-20/5309
5.4	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Gatzemeier - Aufwendungen von Geschäftsbedürfnissen der Fraktionen -	14-20/5312
5.5	Anfrage der Stadtverordneten Frau Gärtner-Engel - 2,5 % Klausel für Kommunalwahlen -	14-20/5336
5.6	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol - Gutachten -	14-20/5367
5.7	Entwicklung eines Zukunftsmodells für die Bäder in Gelsenkirchen - Weitere Informationen -	

B. Nichtöffentlicher Teil:

		Drucksache Nr.
1	GELSENWASSER AG Beteiligung der GELSENWASSER AG an der Bodenmanagement Rhein-Herne GmbH	14-20/5347
2	Partnerschaft Deutschland Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD)	14-20/5337
3	Abschluss eines Vergleichs in einem Baurechtsstreit	14-20/5358
4	Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuern und Nachforderungszinsen (Vertragsgegenstand: 10-000-0-452-5)	14-20/5283
5	Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuern, Nachforderungszinsen und Nebenforderungen (Vertragsgegenstand: 99-209-0-281-7)	14-20/5285
6	Mitteilungen und Anfragen	
6.1	Personalentscheidungen gem. § 15 (3) Buchstabe a der Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen	14-20/5324

Gelsenkirchen, 2. Februar 2018

Frank Baranowski

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Gelsenkirchen über die Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Rat der Stadt Gelsenkirchen

Herr Mehmet Cirik hat am 4. Januar 2018 auf seinen Sitz im Rat der Stadt Gelsenkirchen verzichtet.

Für ihn rückt gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ab diesem Zeitpunkt Herr Osman Duran, Magdeburger Straße 41, 45881 Gelsenkirchen, in den Rat der Stadt Gelsenkirchen ein.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 KWahlG binnen eines Monats nach deren Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Gelsenkirchen, Hans-Sachs-Haus, Zimmer 539, Ebertstraße 11, 45875 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gelsenkirchen, 25. Januar 2018

Frank Baranowski
Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Referat 50 (Soziales)

Tagesordnung

für die 23. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Arbeit am 14. Februar 2018, 16.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-------|--|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Anträge gem. § 7 der Geschäftsordnung | |
| 2.1 | Altersarmut in Gelsenkirchen
- Antrag der Fraktion PRO Deutschland - | 14-20/5270 |
| 3 | Zuschüsse im sozialen Bereich 2018 | 14-20/5263 |
| 4 | Modellprojekt zur Integration Langzeitarbeitsloser des Landes NRW
(Mündliche Berichterstattung) | |
| 5 | Arbeitsmarkt- und Ausbildungssituation in Gelsenkirchen (Mündliche Berichterstattung) | |
| 6 | Öffentlich geförderte Beschäftigung in Gelsenkirchen (Mündliche Berichterstattung) | |
| 7 | Gelsenkirchener Tafel (Mündliche Berichterstattung) | |
| 8 | Stand der Förderung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) in
Nordrhein-Westfalen | 14-20/5329 |
| 9 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 9.1 | Mitteilungen | |
| 9.1.1 | Anfrage des beratenden Ausschussmitgliedes Frau Serway
- Stellenbesetzungssituation in der Ausländerbehörde - | 14-20/5236 |
| 9.1.2 | Anfrage des beratenden Ausschussmitgliedes Frau Serway
- Datenqualität im AZR - | 14-20/5237 |
| 9.1.3 | Anfrage des Stadtverordneten Herrn Hauer
- Personal aus dem Ausland - | 14-20/5314 |
| 9.2 | Anfragen | |

B. Nichtöffentlicher Teil:

- entfällt -

Drucksache Nr.

Gelsenkirchen, 02. Februar 2018

I. V. Wolterhoff

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts





Musiktheater im Revier GmbH

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2016|2017

Die Gesellschafterversammlung der Musiktheater im Revier GmbH hat am 23.01.2017 den Jahresabschluss zum 31.07.2017 festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der vorliegende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016|2017 wird mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 399.399,36 € festgestellt. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2015|2016 in Höhe von 399.399,36 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 12.01.2018 bis 23.02.2018 jeweils montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr, sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Musiktheater im Revier, Kennedyplatz, Gelsenkirchen, Zimmer 404, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Treuhand West GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Rottmannsiepe 1, 45894 Gelsenkirchen, hat am 03.11.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Musiktheater im Revier GmbH, Gelsenkirchen, für das Geschäftsjahr vom 1. August 2016 bis 31. Juli 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gelsenkirchen, 03. November 2017

TREUHAND WEST GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Berger Heyng
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Gelsenkirchen, 26. Januar 2017

Tobias Werner
Geschäftsführer

ppa. Bernd Mohlek
Leiter Finanz- und Rechnungswesen

Ruhestand:

1. Februar 2018: Michael Borchert, Beschäftigter (Referat Soziales)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 70. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.